Information zur Datenerhebung

(Datenschutzinformation)

Amt für Vermessung und Flurneuordnung - Anträge / Auskünfte im Bereich Liegenschaftskataster und in Flurneuordnungsverfahren

Behörde

Landratsamt Zollernalbkreis
Hirschbergstraße 29
72336 Balingen

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Landrat Günther-Martin Pauli
Hirschbergstraße 29
72336 Balingen
Email: post@zollernalbkreis.de

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Walter Stocker
Hirschbergstraße 29
72336 Balingen
Email: datenschutzbeauftragter@zollernalbkreis.de

Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage

- Bearbeitung von Anträgen
- Erteilung von Auskünften

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO, § 4 LDSG in Zusammenhang mit dem Vermessungsgesetz / Flurbereinigungsgesetz

Geplante Speicherungsdauer

Unbefristet - die Anträge werden archiviert

Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)

Daten werden nur intern verwendet

Betroffenenrechte

Sie haben als betroffene Person das Recht vom Landratsamt Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.

Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung

Sie sind verpflichtet, zum oben genannten Zweck personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen. Stellen Sie diese nicht zur Verfügung, können Ihnen keine Auskünfte erteilt werden bzw. können Sie keinen Antrag stellen.
Personenbezogene Daten, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen erhoben werden (VermG, FlurbG), bedürfen nicht der Einwilligung des Betroffenen.